



Sankt Augustin, 8.7.2016

Laufende Nummer: 12/2016

**Ordnung für die Teilnahme an den Weiterbildungsmodulen im Rahmen des  
Masterstudiengangs Analysis and Design of Social Protection Systems der  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 21.06.2016**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

## **Ordnung für die Teilnahme an den Weiterbildungsmodulen im Rahmen des Masterstudiengangs „Analysis and Design of Social Protection Systems“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 62 Absatz 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) wird folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte, Anerkennung
- § 3 Zulassung
- § 4 Gebühren
- § 5 Dauer, Gliederung und Inhalt
- § 6 Weiterbildungsmodule
- § 7 Zertifikat
- § 8 Koordinator/in
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Teilnahme an Weiterbildungsmodulen, die den Spezialisierungsmöglichkeiten des Masterstudiengangs „Analysis and Design of Social Protection Systems“ (ADSPS) an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Fachbereich Sozialversicherung, entsprechen.

### **§ 2 Ziele und Inhalte, Anerkennung**

(1) Durch den Erwerb der Weiterbildungszertifikate weist der/die TeilnehmerIn Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich soziale Sicherung im internationalen Kontext nach. Die Inhalte dieser Weiterbildungsmodule entsprechen den Inhalten der Spezialisierungen des Masterstudiengangs ADSPS der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Hinsichtlich der Ziele und Inhalte der einzelnen Weiterbildungsmodule gilt die Masterprüfungsordnung Analysis and Design of Social Protection Systems vom 26. März 2015 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die erworbenen Weiterbildungszertifikate können als sonstige Kenntnisse und Qualifikationen gemäß § 63a Absatz 7 HG NRW im Rahmen einer Bewerbung um einen Studienplatz des Masterstudiengangs „Analysis and Design of Social Protection Systems“ anerkannt werden, soweit der/die TeilnehmerIn die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang erfüllt.

### § 3 Zulassung

(1) Nach § 62 (1) Satz 2 HG kann an einer Weiterbildung teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Als berufliche Eignung werden eine Berufsausbildung und eine mehr als 3,5-jährige Tätigkeit im erweiterten Umfeld der sozialen Sicherung anerkannt.

(2) In jedem Weiterbildungsmodul werden bis zu 30 TeilnehmerInnen aufgenommen abzüglich der Studienplätze, die im Masterstudiengang ADSPS belegt sind. Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs ADSPS (§ 3 Absatz 1 Satz 2 MPO ADSPS) auf der Grundlage der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 und nach der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen. Tritt die Überschreitung der Höchstteilnehmeranzahl durch mehrere Anmeldungen desselben Tages ein, entscheidet über die Zulassung der zuletzt angemeldeten und zuzulassenden Bewerber das Los.

(3) Die Bewerberin / der Bewerber beantragt die Zulassung spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres anhand eines Anmeldeformulars (Anhang 1) schriftlich bei der Zulassungskommission.

(4) Die Zulassung zu den Weiterbildungsmodulen erfolgt spätestens zwei Wochen nach Anmeldeabschluss. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Mindestteilnehmerzahl.

(5) Mit der Zulassung verpflichten sich die TeilnehmerInnen, die in § 4 aufgeführten Gebühren zu entrichten.

### § 4 Gebühren

Für die Teilnahme an der Weiterbildung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühr für die Teilnahme an einer Spezialisierung beträgt 1300 Euro und ist 2 Wochen nach der Zulassung zu entrichten. Die Gebühr umfasst sämtliche Kosten für Lehrveranstaltungen, Lehrmaterialien, Prüfungsgebühren und Administration. Die Gebühren beinhalten nicht die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie etwaige Kosten für die Anreise zu den Veranstaltungen.

### § 5 Dauer, Gliederung und Inhalt

(1) Die Weiterbildungsmodule entsprechen den Spezialisierungen des Masterstudienganges ADSPS und können nur zu diesen Zeitpunkten gebucht werden. Die Zeitfenster werden im Internet auf der Webseite des Masterstudiengangs ADSPS bekannt gegeben ([www.h-brs.de/en/analysis-and-design-social-protection-systems-ma](http://www.h-brs.de/en/analysis-and-design-social-protection-systems-ma)).

(2) Die Weiterbildungsmaßnahme bezieht sich auf die folgenden Spezialisierungen, die um weitere Spezialisierungsmöglichkeiten ergänzt werden können:

1. Vulnerability
2. Old age
3. Health
4. Return-to-work
5. Climate change
6. Migration

### § 6 Weiterbildungsmodule

(1) Die Weiterbildungsmodule schließen mit Weiterbildungszertifikaten ab, die in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten, kürzeren wissenschaftlichen Aufsätzen, Präsentationen, Fallstudien oder in vergleichbarer Form erbracht werden können. Weiterbildungszertifikate stellen keine Hochschulprüfung im Sinne des § 63 HG dar.

(2) Weiterbildungsmodule werden von mindestens einer Prüferin/ einem Prüfer bewertet, die die Voraussetzungen nach § 65 HG erfüllen. Die Weiterbildungszertifikate sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Das Weiterbildungszertifikat ist erbracht, wenn die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs ADSPS nimmt auch für das vorliegende Weiterbildungsangebot die Aufgaben gemäß § 8 MPO ADPS wahr.

## **§ 7 Zertifikat**

Über die erfolgreiche Teilnahme an einem Weiterbildungsmodul wird ein Zertifikat ausgestellt. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an einem Modul erhält die/ der TeilnehmerIn, unter der Voraussetzung, dass 75% der Kontaktstunden nachgewiesen wurden, eine Teilnahmebestätigung, in der die besuchte Veranstaltung aufgeführt wird.

## **§ 8 Koordinator/in**

Der/die Koordinator/in ist personengleich mit der/dem Koordinator/in des Masterstudiengangs ADSPS.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Ver kündungsblatt) veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialversicherung der Hochschule Bonn- Rhein- Sieg in Hennef vom 17.03.2016.

Hennef, den 17.03.2016

Prof. Dr. Laurenz Mülheims  
(Dekan des Fachbereiches Sozialversicherung, Hennef)